

# Urheberrechtsverletzungen im Internet

von  
Peter Hilgert, Dr. Rüdiger Greth

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 64058 2

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

## B. Online Videorecorder

träger aufzunehmen (des § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG). Ob hierin auch eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG zu sehen ist,<sup>1</sup> erscheint zweifelhaft, da der Betreiber die aufgezeichneten Fernsehsendungen nur **an einzelne Kunden** weiterleitet und diese nicht zum Abruf für die Öffentlichkeit bereithält.<sup>2</sup>

Weiterhin umstritten ist, ob durch den Online Videorecorder das Senderecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG betroffen ist. Dies wird zum Teil mit der Begründung verneint, dass allein die Umformatierung, wie sie Betreiber üblicherweise vornehmen, beispielsweise vom TS Format ins DivX Format, bereits gegen eine bloße Weitersendung des Signals im Sinne der §§ 20, 20b UrhG spräche.<sup>3</sup> Dem kann nicht gefolgt werden, denn weder eine Digitalisierung noch eine Komprimierung noch eine Umformatierung des Sendesignals **wirkt sich auf den Programminhalt aus** und stellt daher keine Veränderung der Funksignale dar.<sup>4</sup> **525**

Der Begriff der Weitersendung im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 UrhG knüpft an den Begriff der Sendung im Sinne von § 20 UrhG an. Eine **Weitersendung** setzt daher voraus, dass der Inhalt einer Sendung durch funkttechnische Mittel einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, wobei unter einer Öffentlichkeit eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit zu verstehen ist.<sup>5</sup> Das bloße Weiterleiten einer einzelnen Fernsehaufnahme an einen Nutzer erfüllt damit nicht den Tatbestand des Sendens im Sinne von § 20 UrhG. Erst wenn der Betreiber das Sendesignal zeitgleich an mehrere online Videorecorder verschiedener Nutzer weiterleitet, kommt eine Verletzung des Senderechts in Betracht.<sup>6</sup> **526**

Wenn der Anbieter ein Paket an Leistungen anbietet, das über die Bereitstellung eines Speicherplatzes für die Aufzeichnung von Sendungen hinausgeht, kommt eine Privilegierung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG nicht mehr in Betracht.<sup>7</sup> Allein die Ermöglichung des Empfangs von Sendungen, die dem Kunden aufgrund regionaler Beschränkungen im Normalfall nicht zur Verfügung stehen, schließt eine Privilegierung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG nicht aus.<sup>8</sup> **526a**

Die Vervielfältigung mithilfe eines digitalen Videorecorders ist außerdem gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG nur dann zulässig, wenn sie unentgeltlich erfolgt.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> So: OLG München a. a. O.

<sup>2</sup> OLG Dresden ZUM 2011, 913, 918.

<sup>3</sup> OLG München ZUM 2012, 1003, 1009.

<sup>4</sup> Kianfar: Die Weitersenderechte für den Betrieb des online Videorecorders (OVR) – Zugleich Besprechung von OLG Dresden, Urteil vom 12.7.2011 – 14 U 801/07 – safe.tv, GRUR-RR 2011, 393, 394.

<sup>5</sup> BGH ZUM 2010, 588, 589.

<sup>6</sup> Reber in Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht Stand 15.9.2012 § 97 Rn. 67a.

<sup>7</sup> Raue/Hegemann in Hoeren/Sieber/Holzengel, Multimedia-Recht 37. Ergänzungslieferung 2014 Teil 7.3 Rn. 194.

<sup>8</sup> BGH ZUM 2009, 765, 769.

<sup>9</sup> BGH ZUM 2009, 765, 769.

## XI. Kapitel. Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch

### A. Einführung

527 Neben der Privatkopie sind auch weitere Vervielfältigungshandlungen legitimiert, soweit sie einen in § 53 Abs. 2 und Abs. 3 UrhG **genannten Zweck** verfolgen. Anders als in § 53 Abs. 1 UrhG sind in Abs. 2 UrhG bei Einhaltung der Zweckbestimmung auch juristische Personen privilegiert.<sup>1</sup>

### B. Eigener wissenschaftlicher Gebrauch

528 Der § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG privilegiert die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit diese Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie **keinem gewerblichen Zwecken** dient. Der Gebrauch ist dann wissenschaftlich, wenn er im Rahmen einer wissenschaftlichen, d. h. methodischen und auf Erkenntnisfindung ausgerichteten Tätigkeit erfolgt oder der Vermittlung von Erkenntnissen dient.<sup>2</sup> Wissenschaftliche Tätigkeiten werden schwerpunktmäßig an **Hochschulen, Forschungseinrichtungen** und **anderen wissenschaftlichen Einrichtungen** durch Wissenschaftler und Studenten ausgeübt. Sie liegen aber auch dann vor, wenn andere Personen mit wissenschaftlicher Methodik und Zielrichtung vorgehen, beispielsweise wenn ein Praktiker in seiner Freizeit Artikel für eine Fachzeitschrift schreibt oder Vorträge hält, soweit diese nicht gewerblich tätig sind.<sup>3</sup>

529 Die Herstellung des Vervielfältigungsstückes ist zum wissenschaftlichen Gebrauch geboten, wenn die wissenschaftliche Arbeit dies erfordert und der Erwerb oder die **Ausleihe des Originalexemplars** unzumutbar erscheint. Entscheidend ist damit, ob der Beschaffungsaufwand die wissenschaftliche Betätigung beispielsweise durch lange Wartezeiten, die Beschränkung des Zugriffs auf ein Werk per Fernleihe oder die ausschließliche Benutzung in einer Präsenzbibliothek beeinträchtigt. Zudem darf der Kaufpreis nicht außer Verhältnis zum Umfang der Vervielfältigung stehen.<sup>4</sup> Die Entscheidung über die **inhaltliche Erforderlichkeit** des jeweils urheberrechtlich geschützten Werks für die konkrete wissenschaftliche Arbeit obliegt dem wissenschaftlich Tätigen selbst.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> OLG Köln GRUR 2000, 414, 416.

<sup>2</sup> Dreier in Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz § 53 Rn. 23.

<sup>3</sup> Raue/Hegemann in Hoeren/Sieber, Multimedia-Recht, 35. Ergänzungslieferung 2013 Teil 7.3 Rn. 230.

<sup>4</sup> Grübler in Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht Stand 1.9.2013 § 53 Rn. 20.

<sup>5</sup> Raue/Hegemann in Hoeren/Sieber, Multimedia-Recht 37. Ergänzungslieferung 2014 Teil 7.3 Rn. 231.

## *E. Vervielfältigung zum Unterrichts- und Prüfungsgebrauch*

Privilegiert sind nur solche Vervielfältigungen, die keinem gewerblichen Zwecke dienen. Diese liegt bereits vor, wenn beispielsweise ein Hochschullehrer Vervielfältigungen im Rahmen eines **privatwirtschaftlichen Gutachtenauftrags** erstellt.<sup>1</sup> Aber auch Vervielfältigungen im Rahmen einer entgeltlichen Vortrags- oder Autorentätigkeit sind nicht privilegiert. 530

## **C. Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv**

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr., 2 UrhG ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Aufnahme in ein eigenes Archiv grundsätzlich zulässig. In § 53 Abs. 2 Satz 2 UrhG wird dies dahingehend eingeschränkt, dass diese auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder eine ausschließlich analoge Nutzung erfolgt oder das Archiv im öffentlichen Interesse ist und **keine** un-mittelbaren oder mittelbaren wirtschaftliche oder sonstige **Erwerbszwecke** verfolgt werden. Nur im letztgenannten Fall ist auch eine digitale Nutzung zulässig.<sup>2</sup> 531

## **D. Vervielfältigung zur Eigenunterrichtung über Tagesfragen bzw. zum sonstigen eigenen Gebrauch**

Ähnlich wie bei der Archivierung ist auch hier die digitale Nutzung gemäß § 53 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 und Nr. 4, S. 3 UrhG erheblich eingeschränkt. Die Übernahme von digitalen Medien ist demnach nur zulässig, soweit es zu Papierausdrucken oder einer **sonstigen analogen Nutzung** kommt.<sup>3</sup> Ansonsten darf eine Nutzung ausschließlich analog bzw. durch Vervielfältigung auf Papier oder ähnliche Träger erfolgen. 532

## **E. Vervielfältigung zum Unterrichts- und Prüfungsgebrauch**

Gemäß § 53 Abs. 3 UrhG ist die Herstellung auch digitaler Vervielfältigung kleiner Teile eines Werks, ganzer Werke geringen Umfangs sowie einzelner Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen oder online öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zur Veranschaulichung des Unterrichts in **Schulen**, sowie **nichtgewerblichen Einrichtungen** der Aus- und Weiterbildung zulässig.<sup>4</sup> Voraussetzung ist, dass die Bildungseinrichtung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, so dass Volkshochschulen, private Nachhilfesschulen und Repetitorien ausgenommen sind. Nicht um gewerbliche Einrichtungen handelt es sich bei **staatlichen Stellen für die Referendar-** 533

<sup>1</sup> BT-Drs. 16/1828, 41.

<sup>2</sup> BT-Drs. 16/1828, 26.

<sup>3</sup> Dreier in Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz § 53 Rn. 31.

<sup>4</sup> Raue/Hegemann in Hoeren/Sieber, Multimedia-Recht 37. Ergänzungslieferung 2014 Teil 7.3 Rn. 236.

## XI. Kapitel. Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch

**ausbildung.**<sup>1</sup> Wie sich aus dem Umkehrschluss aus § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UrhG ergibt, gilt diese Regelung nicht für Hochschulen, da der Nutzerkreis hier, anders als in Schulen, nicht mehr überschaubar ist.<sup>2</sup>

534 Digitale oder analoge Vervielfältigungsstücke dürfen nur in dem Umfang hergestellt werden, wie sie für den Unterricht in einer Klasse oder einem Kurs sowie zur Unterrichtsvorbereitung und -Nachbereitung **benötigt werden.**<sup>3</sup> Im Hinblick auf die Gesetzesnovelle von 1985, mit der eine Vergütungspflicht eingeführt wurde, dürfte die frühere Beschränkung auf maximal sieben Kopien, die der BGH 1978 festgeschrieben<sup>4</sup> hatte, obsolet sein.<sup>5</sup> Die Vervielfältigung von zum Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken bedarf gemäß § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG der Einwilligung des Rechteinhabers.

535 Voraussetzung für die Vervielfältigung ist, dass diese für Unterrichtszwecke geboten ist. Ausreichend ist die **Eignung** der Kopie **für Unterrichtszwecke**, wobei man dem Lehrpersonal einen gewissen Ermessensspielraum zustehen muss. Nicht für Schulzwecke geboten ist die Vervielfältigung für andere schulische Zwecke, zum Beispiel für die Schulverwaltung.<sup>6</sup>

536 Hinsichtlich der Vervielfältigung zu Prüfungszwecken sind nicht nur die oben genannten Einrichtungen privilegiert, sondern zusätzlich auch **Hochschulen** sowie alle **Stellen, die staatliche Prüfungen** oder staatlich anerkannte Prüfungen **abnehmen.**<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> OLG Karlsruhe GRUR 1987, 818.

<sup>2</sup> Grübler in Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht Stand 1.9.2013 § 53 Rn. 41.

<sup>3</sup> Lüft in Wandtke/Bullinger Urheberrecht § 53 Rn. 38.

<sup>4</sup> BGH GRUR 1978, 474.

<sup>5</sup> Dreier in Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz § 53 Rn. 42.

<sup>6</sup> Dreier in Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz § 53 Rn. 41.

<sup>7</sup> Dreier in Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz § 51 Rn. 40.

## XII. Kapitel. Umgehung des Kopierschutzes

### A. Technischer Exkurs

#### 1. Einführung

Schon zu Zeiten analoger Medientechnik wurde versucht, das Kopieren durch technische Maßnahmen zu unterbinden („Kopierschutz“). So wurden Mitte der 80er-Jahre die Filme auf VHS-Videokassetten mit einem Störsignal versehen, das bei der Wiedergabe auf einem Fernsehgerät unsichtbar blieb, bei der Wiedergabe auf einem aufnehmenden Videorecorder aber zu Helligkeits- und Farbsättigungsschwankungen führte, die die **analoge Kopie unbrauchbar machten**. Ebenso wurde herstellerseitig versucht, das Kopieren von Textvorlagen zu erschweren, indem die Kontrastunterschiede der Farben für Text und Hintergrund so gewählt wurden, dass Kopien unleserlich wurden. Mit der Einführung der Digitaltechnik im Privatbereich gewann der Kopierschutz an Bedeutung und es kam es zu einer grundsätzlichen Neuausrichtung beim Einsatz von Kopierschutztechniken. Gründe hierfür waren:

- Technisch ungeschützte digitale Signalquellen lassen sich ohne Qualitätsverlust kopieren, sofern sich Quelle und Ziele digital verbinden lassen. Klassische Beispiele sind das Kopieren von Dateien auf einen Computer oder das Kopieren einer Audio-CD mittels CD-Brenner.
- Die Digitaltechnik macht die Daten transportabler, da die Datenträger kleiner und somit mobiler sind.
- Mit der Verbreitung der Internetnutzung stehen neue Verteilwege zur Verfügung, über die sich vor allem digitale Kopien einfach verteilen lassen.
- Mit der Einführung und Weiterentwicklung digitaler Techniken sind neue, schützenswerte Medien wie z.B. Videospiele und Computerprogramme entstanden.

Während ursprünglich herstellerseitig versucht wurde, das Kopieren eines Datenträgers durch technische Maßnahmen zu unterbinden und somit den Datenträger selbst zu schützen, spielen heute vor allem technische Maßnahmen zur Kontrolle der Nutzung des Inhalts eine Rolle („**Digitales Rechte-management**“).

#### 2. Digitales Rechte-management

Techniken zur **digitalen Inhaltskontrolle** werden mit dem Begriff „Digitale Rechteverwaltung“, englisch „digital rights management (DRM)“ bezeichnet, die dazu existierenden Implementierungen als „digital rights management systems (DRMS)“. Bekannte Anbieter bzw. Systeme sind z. B.:

- Adobe DRM<sup>1</sup>
- Amazon Kindle<sup>2</sup>
- Apple Fair Play.<sup>3</sup>

540 Mittels DRMS wird auf technische Weise sichergestellt, was zwischen Anbieter und Kunde vereinbart wird. So heißt es z. B. in **Amazons Nutzungsbedingungen**<sup>4</sup>:

„Nach dem Download Kindle-Inhalte [sic!] durch Sie und der Zahlung der dafür zu leistenden Entgelte (einschließlich der jeweils anfallenden Steuern) gewährt Ihnen der Anbieter von Inhalten ein nicht-ausschließliches Recht, diese digitalen Inhalte ausschließlich für die persönliche, nicht-gewerbliche und nicht-unternehmerische Nutzung durch Sie unbegrenzt viele Male anzusehen, zu nutzen und anzuzeigen, und zwar ausschließlich auf dem Kindle, einer Lese-App oder wie dies im Rahmen des Service anderweitig zulässig ist und nur auf so vielen Kindle-Geräten oder Unterstützten [sic!] Geräten, wie dies im Kindle Store angegeben wurde. Ihre Kindle-Inhalte werden durch den Anbieter von Inhalten lizenziert, nicht aber verkauft.“

541 Um einen DRM-geschützten Inhalt anzusehen, muss das Betrachtungsgerät mit der vom Anbieter vorgesehenen DRM-Software ausgestattet sein. Das Gerät muss beim Anbieter oder einem von ihm bestimmten DRM-Dienstleister (z. B. Adobe) einmalig registriert werden. Im Rahmen der Registrierung wird für das Betrachtungsgerät eine **eindeutige ID** vergeben, die mit dem Kundenkonto beim Anbieter verbunden wird. Auf das so **vorbereitete Gerät** können jetzt digitale Inhalte kopiert werden. Durch den Lizenzgeber kann mittels DRMS bestimmt werden, auf wie viele Geräte der geschützte Inhalt kopiert werden kann. Bei Amazon kann ein Buch für gewöhnlich auf maximal sechs verschiedenen Geräten gleichzeitig gelesen werden, Zeitungsabonnements und Zeitschriften nur auf einem.<sup>5</sup>

542 Allen DRM-Techniken ist gleich, dass der digitale Inhalt nicht direkt, sondern **in verschlüsselter Form vorgehalten** wird, und erst in Kombination mit einem Zertifikat, der Entschlüsselungsvorschrift, die auf dem Abspielgerät vorhanden sein muss, wiedergegeben werden kann.

### 3. Kopierschutz bei Musik

543 Digitale Musik wurde zunächst vor Allem auf **Musik-CDs** vertrieben. Der zu Grunde liegende technische Standard wurde 1980 von Sony und Philips

<sup>1</sup> Webauftritt von Adobe, Stand November 2012 (<http://www.adobe.com/de/manufacturing/resources/drm/>).

<sup>2</sup> Webauftritt von Amazon, Stand November 2012 ([http://www.amazon.de/kindle-shop-ebooks-zeitungen-zubeh%C3%BCr/b/ref=sa\\_menu\\_ks4?ie=UTF8&node=530484031](http://www.amazon.de/kindle-shop-ebooks-zeitungen-zubeh%C3%BCr/b/ref=sa_menu_ks4?ie=UTF8&node=530484031)).

<sup>3</sup> Webauftritt von Apple, Stand November 2012 (<https://itunes.apple.com/de/artist/fair-play/id409649102>).

<sup>4</sup> Amazon Nutzungsbedingungen, Stand 24.10.2012, abgerufen am 9.11.2012 (<http://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?nodeId=201044980>).

<sup>5</sup> Amazon FAQ, Kann ich Inhalte auf mehreren Kindle lesen?, Stand November 2012 (<http://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?ie=UTF8&nodeId=200801630>).

## A. Technischer Exkurs

definiert und 1999 in einer überarbeiteten Version veröffentlicht.<sup>1</sup> Kopierschutztechniken waren nicht vorgesehen, zumal Anfang der 80er-Jahre in Privathaushalten keine Möglichkeit bestand, digitale Kopien anzufertigen. Mit der Einführung digitaler Aufnahmetechniken wie z.B. der Sony-Mini-Disc (MD) oder Digital Audio Tape (DAT), von CDROM-Laufwerken in Computern und CD-Brennern wurde diese Einschränkung aufgehoben. Die Hersteller reagierten mit der **Einführung technischer Kopierschutzmaßnahmen** für die Audio-CD. Die je nach Hersteller unterschiedlichen Maßnahmen beruhten technisch auf einer bewussten Abweichung der im IEC-Standard für Audio-CD festgelegten Spezifikationen. Diese Abweichung führte beim Versuch, die Audio-CD in CDROM-Laufwerken abzuspielen, zu technischen Problemen, die bei Audio-CD-Spielern (in der Regel) nicht auftraten. In bestimmten Situationen führte der Kopierschutz aber dazu, dass ein Abspielen in bestimmten Audio-CD-Spielern nicht möglich war.

Durch den dadurch wachsenden Unmut der Käufer und durch den generellen Rückgang der Verbreitung von Musik auf Audio-CD wurde herstellerseitig zunehmend auf Kopierschutzmaßnahmen dieser Art verzichtet. Im Zuge der Einführung des **Onlinevertriebs von Musik** setzten die Hersteller in der Regel auf DRM, da der Schutz eines dedizierten Datenträgers für Musik nun hinfällig oder zu störanfällig war. 545

Im Oktober 2011 führte Apple den Musik-Dienst „**iTunes Match**“ zunächst in den USA, danach in weiteren Ländern ein.<sup>2</sup> Amazon und Google haben im Jahr 2012 im Wesentlichen identische Dienste bereitgestellt. Mittels iTunes Match ist es für eine jährliche Gebühr von knapp 25,- EUR möglich, Musikstücke, die bereits auf dem Computer des Kunden vorhanden ist, mit Apples Musikbibliothek abzugleichen.<sup>3</sup> Im Ergebnis erhält der Kunde auf allen seinen Geräten, die mit Apples iTunes verbunden sind, Zugriff auf die Musikstücke in optimaler Audioqualität. Soll ein Stück abgespielt werden, wird es auf dem jeweiligen Abspielgerät **DRM-frei** heruntergeladen und steht sogar dann noch zur Verfügung, wenn der Kunde das iTunes-Match-Abo gekündigt hat. 546

Mit der Einführung dieser Musikdienste hat die Bedeutung technischer Kopierschutzmaßnahmen mittels DRM im Musikbereich stark nachgelassen. 547

## 4. Kopierschutz bei E-Books

Analog zu anderen elektronischen Mediendateien werden auch elektronische Bücher („E-Books“) mit einem Kopierschutz versehen, um deren Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe zu reglementieren. Mit Hilfe von 548

<sup>1</sup> Webaufttritt der IEC, Kurzform des Definitionspapiers zur Audio-CD-Norm IEC 60908, Abruf November 2012 ([http://webstore.iec.ch/preview/info\\_iec60908%7Bed2.0%7Db.pdf](http://webstore.iec.ch/preview/info_iec60908%7Bed2.0%7Db.pdf)).

<sup>2</sup> Webaufttritt von Macnotes.de, Artikel vom 2.11.2011, Stand November 2012 (<http://www.macnotes.de/2011/11/02/itunes-match-start-verschoben-itunes-beta-abgelaufen/>).

<sup>3</sup> Webaufttritt von Apple Deutschland, iTunes Match, Stand November 2012 (<http://www.apple.com/de/itunes/itunes-match/>).



## XII. Kapitel. Umgehung des Kopierschutzes

DRMS organisieren Büchereien den Verleih elektronischer Bücher. Ein Beispiel ist der Büchereiverbund „Onleihe Hellweg-Sauerland“, bei dem als DRMS **Adobe DRM** eingesetzt wird.<sup>1</sup> Die elektronischen Bücher können in der Regel für 14 Tage ausgeliehen werden. Sie sind wie reale Bücher einfach oder mehrfach vorhanden. Ist die Anzahl der Verleihlizenzen für ein Buch erschöpft, muss der Nutzer der Onleihe warten, bis die **14-Tages-Lizenz** eines anderen Lesers abgelaufen ist. Um Bücher auszuleihen, muss sich der Nutzer an einem zentralen Internetportal anmelden.

549 Die dazu erforderliche Kennung erhält jeder Kunde einer der im Verbund organisierten Büchereien. Leih er ein Buch aus, erhält er vom Portal einen **ACSM-Downloadlink**, der mittels des Programms Adobe Digital Editions (ADE) auf dem PC oder Mac geöffnet werden kann.<sup>2</sup> Das mittels ADE heruntergeladene Buch kann dann direkt am PC oder Mac gelesen oder auf einen E-Book-Reader oder Smartphone kopiert werden, sofern der PC, der Mac, der Reader oder das Smartphone vom Nutzer bei Adobe registriert sind und eine Adobe DRM ID erhalten haben. Eine Rückgabe der Datei ist nicht erforderlich, nach Ablauf der Leihfrist lässt sich das Buch nicht mehr öffnen.

### 5. Kopierschutz bei Filmen

550 Wegen der im Vergleich zu E-Books und Musik sehr großen Datenmengen spielt im Filmbereich eine Verbreitung der Inhalte mittels dedizierter Datenträger noch eine sehr große Rolle. Anders als bei der Einführung der Audio-CD im Jahr 1980 wurden bei der Spezifikation der DVD und bei Blu-ray Disc von vornherein Kopierschutzfunktionen berücksichtigt. So wurde mit dem „**content scramble system (CSS)**“ der DVD copy control association im Jahr 2001 ein **Kopierschutz für DVD** eingeführt.<sup>3</sup> Analog zur Musik erfolgt die Verbreitung von Filmen auch mittels DRM geschützter Dateien über das Internet.

### 6. Kopierschutz bei Computerspielen

551 Eine ähnliche Entwicklung wie bei der Musik ist beim Einsatz technischer Kopierschutzmaßnahmen bei Computerspielen zu beobachten. Ende der 80er-Jahre wurde zunächst versucht, Disketten vor dem Kopieren zu schützen, indem die Hersteller bewusst von dem standardisierten Aufzeichnungsverfahren abwichen. Ein Ausflug in den **analogen Kopierschutz** fand bei den Spielen „Monkey Island (1990)“<sup>4</sup> und „Pirates! (1987)“<sup>5</sup> statt, bei denen zwar die Disketten kopiert werden konnten, dem Spiel aber jeweils separate Code-

---

<sup>1</sup> Webauftritt der Onleihe Hellweg-Sauerland, Stand November 2012 (<http://www.onleihe.de/hellwegsauerland>).

<sup>2</sup> Adobe Digital Editions, Stand November 2012 (<http://helpx.adobe.com/digital-editions/kb/install-digital-editions-windows-7.html>).

<sup>3</sup> Webauftritt der DVDCCA, Stand November 2012 (<http://www.dvdcca.org/>).

<sup>4</sup> Webauftritt von Lucasarts, Stand November 2012 (<http://www.lucasarts.com/games/monkeyisland/>).

<sup>5</sup> Webauftritt von Pirates, Stand November 2012 (<http://www.sidmeierspirates.com/>).